

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Greven (Elternbeitragsatzung)

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018
- sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 29.11.2019 (GV.NRW. S. 877)
- und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Greven erhebt die Stadt Greven als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 KiBiz.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich und für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Silentien, Frühstücksangebote, Vor – und Übermittagsbetreuung, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote, sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16:00 Uhr).
- (3) In den Kindertageseinrichtungen sind gemäß der als Anlage 1 beigefügten Beitragsstaffel Elternbeiträge für die Betreuungszeiten 25, 35 und 45 Stunden pro Woche zu leisten. Alle anderen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. auf kombinierte Betreuungsangebote.
- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 2.

§ 2

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung und Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines zwischen dem Jugendamt und den Trägern abgestimmten zentralen Anmeldeverfahrens.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule werden einkommensunabhängig als Pauschalbeitrag erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offener Ganztagschule und anderer Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Beitragstabelle zu entnehmen, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge (auch OGS?) erhöhen sich bis einschließlich des Kindergartenjahres 2020/21 in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz alte Fassung jährlich um 3 v. H.. Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate. Die Beiträge für die Teilnahme an der OGS erhöhen sich, wenn der vom Land NRW festgesetzte Höchstwert geändert wird. Die sich aus der prozentualen Steigerung ergebenden Beträge werden aufgerundet. Die Beiträge für die anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule werden zum 01.08. eines jeden Jahres auf der Grundlage der nicht durch Landesmittel oder

durch Mittel der Stadt Greven gedeckten Kosten für die jeweilige Betreuungsform neu berechnet.

- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ oder eine andere Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule in Anspruch nimmt: Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ oder einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson auf Grundlage der Richtlinien für die Kindertagespflege nicht berührt.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ oder eine andere Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule verlässt und bei der Kindertagespflege ebenso.
- (7) Abweichend von vorstehender Regelung ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres, bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (8) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

§ 5

Einkommensermittlung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 3 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und § 2 Abs. 5 a S. 2 des

Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen.

§ 6

Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“, so wird für das Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beitragsermäßigung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz und § 4 Abs 7 dieser Satzung von der Beitragszahlung befreit sind.

§ 7

Erlass des Elternbeitrages

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und die Schulleitungen der Stadt Greven unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Greven alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensstufe wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9

Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grund zu einer Nachzahlung. Ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entsteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenden Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (5) Die Stadt Greven kann Dritte damit beauftragen, Beiträge für Angebote nach dieser Satzung einzuziehen und an die Stadt Greven weiterzuleiten bzw. mit der Stadt Greven abzurechnen. Als Dritte kommen insbesondere die Träger von anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule in Betracht.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Datenschutz

Die Stadt Greven darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung vom 10.07.2019, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2020



Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule

Stufe	Jahres- einkomme n bis	wöchentl. Betreuungszeiten								in der OGS
		bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	ab 45 Std.	
1	24.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	30.000,00 €	32,00 €	40,00 €	49,00 €	52,00 €	57,00 €	67,00 €	89,00 €	105,00 €	47,00 €
3	36.000,00 €	47,00 €	52,00 €	57,00 €	62,00 €	67,00 €	94,00 €	105,00 €	129,00 €	57,00 €
4	42.000,00 €	57,00 €	62,00 €	74,00 €	82,00 €	89,00 €	118,00 €	140,00 €	166,00 €	67,00 €
5	48.000,00 €	74,00 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	111,00 €	140,00 €	171,00 €	195,00 €	82,00 €
6	54.000,00 €	94,00 €	105,00 €	118,00 €	129,00 €	140,00 €	177,00 €	212,00 €	236,00 €	94,00 €
7	60.000,00 €	118,00 €	134,00 €	152,00 €	159,00 €	166,00 €	212,00 €	255,00 €	285,00 €	111,00 €
8	66.000,00 €	134,00 €	159,00 €	183,00 €	189,00 €	195,00 €	243,00 €	296,00 €	327,00 €	129,00 €
9	72.000,00 €	159,00 €	183,00 €	206,00 €	216,00 €	224,00 €	282,00 €	338,00 €	373,00 €	146,00 €
10	78.000,00 €	183,00 €	206,00 €	230,00 €	243,00 €	255,00 €	318,00 €	380,00 €	417,00 €	165,00 €
11	84.000,00 €	210,00 €	230,00 €	255,00 €	270,00 €	285,00 €	354,00 €	422,00 €	482,00 €	182,00 €
12	90.000,00 €	230,00 €	255,00 €	279,00 €	301,00 €	327,00 €	392,00 €	469,00 €	529,00 €	188,00 €
13	96.000,00 €	253,00 €	279,00 €	301,00 €	325,00 €	350,00 €	414,00 €	492,00 €	553,00 €	194,00 €
14	über 96.000 €	277,00 €	301,00 €	325,00 €	348,00 €	373,00 €	437,00 €	515,00 €	578,00 €	197,00 €

In den Kindertageseinrichtungen können ausschließlich Betreuungszeiten von 25 / 35 / 45 Stunden und in der Kindertagespflege in 5er-Schritten von 15 bis 45 Stunden gebucht werden.

Übermittagsbetreuung an den Grevener Schulen

Marien-Grundschule	45,00 €	Josef-Grundschule	65,00 €	Martin-Luther-Grundschule	vorauss. 55,00 €
Martini-Grundschule				Mitglieder im Förderverein	
Erich-Kästner-Grundschule					

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den

Peter Vennemeyer
Bürgermeister